



Nr. 12 / 15. Juni 2018

Bauwesen

Inhaltsübersicht

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG);
B 304 Kreiller-/Bajuwarenstraße/Wasser-
burger Landstraße
Kreuzungsumbau und Einbau zusätzliche
Rechtsabbiegerspur; Allgemeine Vorprüfung
des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3
Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG

96

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes
Region Oberland für das Haushaltsjahr 2018

98

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
B 304 Kreiller-/Bajuwarenstraße/Wasserburger Land-
straße
Kreuzungsumbau und Einbau zusätzliche Rechts-
abbiegerspur; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4
i. V. m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 15. Juni 2018
Aktenzeichen 32-4354.2-16-4**

Die Landeshauptstadt München hat mit Schreiben vom 16.04.2018 bei der Regierung von Oberbayern Unterlagen für den Umbau der Kreuzung Kreillerstraße (B 304)/Bajuwarenstraße/Wasserburger Landstraße (B 304) vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Stadtteilentwicklungskonzept „Aktive Zentren Trudering“ soll die Kreuzung Kreillerstraße (B 304)/Bajuwarenstraße/Wasserburger Landstraße (B 304) zur verkehrlichen Entlastung des Ortskerns von Trudering umgebaut werden. In der Kreillerstraße soll hierfür stadtauswärts ein Rechtsabbiegestreifen (Richtung südliche Bajuwarenstraße) an- sowie Flächen im Kreuzungsbereich (Querungen, Fußgängeraufstellflächen) auf einer Länge von 135 Metern umgebaut werden.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung, sondern lediglich einer örtlichen Verlagerung des Verkehrsaufkommens von den Nebenstraßen- auf das Hauptstraßennetz. Weite Teile des betroffenen Umfelds sind aufgrund ihrer, bereits selbst stark emittierenden Nutzung (Tankstellen/Waschanlagen) bereits immissionsschutzrechtlich insoweit nicht schutzwürdig. Das – immissionsschutzrechtlich schutzwürdige – Wohngebäude in der Bajuwarenstraße 120 ist zudem bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer Lärmbelastung im gesundheitsgefährdenden Bereich von tagsüber bis zu 72 dB(A) und nachts bis zu 63 dB(A) ausgesetzt, welche sich durch den geplanten Kreuzungsumbau nur geringfügig erhöht. Zudem wurde mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und den betroffenen Grundstückseigentümern das Bestehen eines entsprechenden gesetzlichen Anspruches auf passiven Lärmschutz zu Gunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers rechtlich verbindlich festgestellt, so dass über das Instrument des passiven Lärmschutzes Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden können. Baubedingt kann es während des Baubetriebs zu erhöhter Lärmentwicklung (z. B. Baulärm) und Erschütterungen (z. B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) kommen. Allerdings sind bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßenkreuzung gegeben, sodass diese Wirkungen folglich nachrangig sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind angesichts der bestehenden hohen Vorbelastung auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München unterliegenden straßenbegleitenden Gehölze wurden bereits vorab mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde gefällt; Neupflanzungen sind vorgesehen. Für bodengebunden wandernde Tierarten stellt die bestehende Straße bereits eine Barriere dar. Das Vorhaben führt in Hinblick auf die Ausgangslage zu keiner erheblichen Verschlechterung der Austauschbeziehungen.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben wird lediglich eine geringe Fläche von ca. 200 m² (straßenbegleitender Baumgraben sowie begrünter Mittelteiler) neu versiegelt. Hierbei handelt es sich – aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Straße – nicht um besonders hochwertige, qualitativ schutzwürdige Böden. Altlasten im Straßenbereich sind nicht bekannt, Abfälle i. S. v. § 3 Abs. 1 und Abs. 8 KrWG entstehen laut Planunterlagen nicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls nicht zu befürchten. Oberflächengewässer sind im Bereich der Baumaßnahme nicht vorhanden. Die Neuversiegelung von ca. 200 m² führt zu keiner erheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate. Zudem wird das Straßenabwasser künftig über das bestehende Kanalnetz entsorgt, bestehende Versickerungsanlagen werden rückgebaut, so dass diesbezüglich

sogar eine Verbesserung der Grundwassersituation zu erwarten ist.

Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Das Bauvorhaben führt unter dem Strich nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen, da das Verkehrsaufkommen hierdurch nicht gesteigert, sondern lediglich örtlich vom Nebenstraßen- auf das Hauptstraßennetz verlagert wird. Schadstoffemissionen während des Baus sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Straßenkreuzung zu vernachlässigen.

Das Bauvorhaben ruft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Die Landschaft ist vorliegend bereits in hohem Maße technisch überprägt, im Zuge des Vorhabens gerodete straßenbegleitende Gehölze werden zum Teil durch Neupflanzungen ersetzt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. Vorkommen von Bodenschätzen sowie Bau- und Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften oder Denkmalverdachtsflächen sind im Gebiet des Bauvorhabens nicht vorhanden. Die bestehenden und baubedingt betroffenen Leitungen werden wiederhergestellt. Die Vorgaben der Spartenräger werden berücksichtigt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-3284 eingeholt werden.

München, 15. Juni 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

§ 5

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

§ 6

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2018

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 1

Bad Tölz, 26. April 2018
Planungsverband Region Oberland

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 152.566 €

II.

und

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Büro 1.051) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 76.616 € festgesetzt; der Berechnung der Verbandsumlage liegen gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung die Umlagekraftzahlen 2018, nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 08.01.2018, und der jeweilige Bevölkerungsstand der Landkreise zum 31.12.2016 zu Grunde.